

BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 1/2008

15. Februar 2008

Beweislast für Hinweis auf Honorarhöhe
Ausbildungskampagne der BRAK
Bericht aus der Satzungsversammlung
Buchpräsentation „Anwalt ohne Recht“

Außenansichten

Ein deutscher Anwalt in Paris
über 25 Jahre Ehrenamt





Martin-Kollar-Straße 15 · 81829 München
Telefon 0 89/451 90 10 · Fax 0 89/688 16 74
info@bs-anwalt.de · www.bs-anwalt.de

Inkasso leicht gemacht ...

- Anschriftenermittlung Adress Research GmbH
- Wirtschaftsauskünfte Schufa und CEG Creditreform Consumer ONLINE
- Automatisches Verbuchen aus elektronischen Bankauszügen
- Ratenüberwachung
- Namenshistorie
- Auswertungs-Tool
- Online-Auskunft für Mandanten
- Ereignisorientierte Stapelverarbeitung
- Individuelle Datenübernahme von Neumandanten

Besuchen Sie uns auf der
AdvoTec2008
Berlin 01. – 03.05.2008
Stand Nr. **DBB-10**

Die flexible Windows-Software für Rechtsanwälte, Anwaltsnotare, Rechtsabteilungen und Inkassobüros.



Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte

Einzelkanzlei ab **93,75** EUR p.a.
Sozietäten ab **500,00** EUR p.a.

zzgl. 19% Versicherungssteuer

Verschwiegenheitspflicht aufgehoben!

Wer von den besonderen Leistungen der AFB schwärmt, weiß in der Regel wovon er spricht. Unsere Versicherten machen keinen Hehl aus Ihrer Zufriedenheit und empfehlen uns weiter. Das ist keine Behauptung sondern eine Tatsache. Denn durch diese Form der Mundpropaganda gewinnen wir 70% unserer Neukunden. Vielen Dank dafür!

> Online-Rechner: www.afb24.de

Kaistraße 13
40221 Düsseldorf
Fon: 0211. 493 65 65
Fax: 0211. 493 09 65
info@afb24.de

AFB®
GmbH

Versichert wie kein anderer.

Warum nicht gleich mit der Vergütungsvereinbarung zum Notar?



Editorial

Wir erinnern uns an § 3 Abs. 1 BRAGO: dieser sah vor, dass der Rechtsanwalt eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur fordern kann, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben ist. Hatte der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, so konnte er das Geleistete nicht wegen Verstoß gegen die Formvorschrift zurückverlangen. Der Rechtsanwalt musste also – wenn er „lediglich“ die gesetzliche Vergütung fordern wollte – keinerlei schriftliche Vergütungsvereinbarung treffen.

Diese Regelung wurde entsprechend in § 4 Abs. 1 RVG übernommen, mit dem für den Anwalt unbequemen Unterschied, dass das RVG für außergerichtliche Tätigkeiten in den meisten Fällen keine tarifmäßige gesetzliche Vergütung mehr vorsieht, sondern gem. § 34 RVG auf die „übliche Vergütung“ nach den Vorschriften des BGB verweist und außerdem für Verbraucher-Mandanten eine Höchstgrenze von 250 Euro vorsieht. Aber immerhin: das Formerfordernis verlangte lediglich die schriftlich abgegebene Erklärung des Auftraggebers.

Der neue § 3a RVG des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren sieht jetzt in Abs. 1 Satz 1 vor:

„(1) Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Schriftform (...)“

Es folgen dann noch weitere Formanforderungen für den Fall der Erfolgshonorare in § 4a RVG-RegE, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll. Nur so viel: es wird kaum zu bewerkstelligen sein, die entsprechenden Form- und inhaltlichen Anforderungen einer Erfolgs-Vergütungsvereinbarung zu erfüllen.

Aber bleiben wir bei der ganz normalen Vergütungsvereinbarung, die der Gesetzgeber als Regelfall für die außergerichtliche Beratung voraussetzt, damit der Anwalt überhaupt einen der Höhe nach feststehenden Vergütungsanspruch über 250 Euro hinaus erhalten kann. Hierfür sollen jetzt auch die erhöhten Formerfordernisse der gesetzlichen Schriftform (§ 126 BGB) gelten! Den Kompromissvorschlag der BRAK, hier lediglich Textform (§ 126b BGB) vorzusehen, hat man nicht aufgegriffen.

Wer die Rechtsprechung des BGH zu den Anforderungen an die Einhaltung der Schriftform beispielsweise bei Mietverträgen verfolgt hat, wird schaudern. Eine Vergütungsvereinbarung wäre beispielsweise immer dann formunwirksam, wenn sie nicht innerhalb der „üblichen Annahmefrist“ von – die Rechtsprechung ist da uneinheitlich – 1-2 Wochen angenommen wurde, also etwa die Unterschriftsdaten auf der Vergütungsvereinbarung mehr als einen solchen Zeitraum voneinander abweichen. Auch wenn es im Nachhinein zu wesentlichen Abweichungen kommt, die nicht in Schriftform geschlossen wurden, wird man sich künftig darüber streiten können, ob damit nicht die ganze, anfangs vielleicht wirksam schriftlich geschlossene Vergütungsvereinbarung hinfällig wird. Bei einer Dauerberatung bedürfte also z.B. jeder nicht unwesentliche Teil-Verzicht auf einen Honoraranspruch der schriftlichen Nachtragsvereinbarung, will man sichergehen,

nicht die gesamte Vergütungsvereinbarung unwirksam werden zu lassen.

Bei dem heute üblichen Einsatz elektronischer Medien wird die Beratung häufig schon abgeschlossen sein, bevor ein Dokument mit beiderseitigen Unterschriften auf dem Postweg hin- und her gesendet und unterzeichnet werden konnte. Auch die Schriftform durch qualifizierte elektronische Signaturen gem. § 126a BGB zu ersetzen, hilft in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht weiter, da die meisten Mandanten über keine Einrichtungen zur qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz verfügen werden. Bei internationalen Mandanten wird man diese Voraussetzungen gar nicht prüfen können.

Für die Praxis daher der „Tipp“: bei internationalen Mandaten gleich ausländisches Heimatrecht des Mandanten als Recht der Vergütungsvereinbarung festlegen – danach gibt es meist weder besondere Schriftformerfordernisse, noch Verbote von Erfolgshonoraren. Bei inländischen Mandaten geht man am besten gleich zum Notar, der verfügt wenigstens heutzutage über die nötigen Voraussetzungen für qualifizierte elektronische Signaturen und kann auch gleich das Abschlussdatum verbindlich feststellen! (Anm.: der Tipp ist nicht ernst gemeint, nur für den Fall, dass Ihnen bei diesem Thema der Humor abhanden gekommen ist.)

**RAin Dr. Astrid Frense,
Mitglied des Vorstandes der RAK Berlin
und Vorsitzende der Gebührenabteilung**



Titelthema

Außenansichten

Heinz Weil, Rechtsanwalt in Paris, über 25 Jahre Ehrenamt

Fünfundzwanzig Jahre ehrenamtliche Tätigkeit für die Bundesrechtsanwaltskammer seien ein guter Anlass, aus meiner Perspektive einen Beitrag zu schreiben, meinte die zuständige Referentin der Geschäftsführung und nannte als Arbeitstitel „Außenansichten“. Der gefiel mir und so habe ich ihn beibehalten.

Warum Außenansichten? In den siebziger Jahren begann ich meine Tätigkeit als deutscher Rechtsanwalt in Frankreich. Damals war ein solch exotisches Vorhaben trotz erster positiver EuGH-Urteile im Kreis der Kammeroberen höchst umstritten. So wurde ich im Heimatland und im Niederlassungsstaat vorgeladen und misstrauisch angehört. Bei der Anhörung durch einen früheren Pariser Bâtonnier entfuhr diesem die Bemerkung, die engstirnig nationalistische Haltung der deutschen Anwaltschaft sei ein echtes Hindernis auf dem Weg zu europäischer Freizügigkeit (Bâtonnier Brunois war damals Präsident des „Bera-

tenden Ausschusses der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft“, dem heutigen „Rat der Anwaltschaften Europas“ (CCBE), dessen Existenz mir zu dieser Zeit unbekannt war. Dank der BRAK wurde ich später in dieses Gremium berufen und schließlich dessen Präsident).

Mir gingen seine Worte nicht aus dem Kopf und veranlassten mich, bei der BRAK vorzusprechen. Der damalige Hauptgeschäftsführer hatte ein offenes Ohr und veranlasste einige Zeit später meine Berufung in einen neuen Ausschuss, der zum Europa-Ausschuss wurde. Dies zeigt übrigens, dass schon damals nicht alle Verantwortlichen engstirnig waren. 25 Jahre später ist die BRAK ein aktiver und anerkannter Gesprächspartner auf dem europäischen und internationalen Parkett und ich darf dabei mitwirken. Die Dinge haben sich gewaltig verändert, aber damals wie heute geht mein Blick vom Ausland nach Deutschland. Deshalb Außenansichten.

Einige Punkte will ich voranstellen, bevor ich in der Kürze dieses Beitrags auf ein paar Fragen näher eingehe:

- Deutschland wurde damals zum „Exportweltmeister“ und ist es heute noch.
- Damals lief das gerichtliche Verfahren im Wesentlichen so ab wie heute.
- Damals wie heute gibt es die deutsche Besonderheit des Voll- und Einheitsjuristen, nur sollte er heute zusätzlich den LL.M. bestanden haben.
- Damals durfte Recht in Deutschland nur von deutschen Volljuristen praktiziert werden, heute gibt es hier europäische und sogar nicht-europäische Anwälte.
- Damals betrug die Anwaltszahl 40.000, heute sind es fast 150.000.
- Damals nannten sich einflussreiche Sozietäten Müller oder Schulze, heute heißen sie Clifford Chance oder Cleary Gottlieb.
- Damals gab es nur BGB-Gesellschaften, heute auch LLPs.
- Damals stellten Kammerpräsidenten das Berufsrecht fest, heute gibt es dafür ein Anwaltsparlament.
- Damals wurden bei der BRAK internationale Angelegenheiten nebenbei erledigt, heute unterhält sie ein Büro in Brüssel und mehrere Mitglieder der Geschäftsführung sind ausschließlich international tätig.
- Damals war Deregulierung ein unbekannter Begriff, heute stehen auch Anwaltskanzleien unter der Aufsicht der Brüsseler Generaldirektion Wettbewerb.
- Und last but certainly not least: damals war eine Olivetti-Kugelkopf Spitze, heute ist es die ständige Verfügbarkeit über den Blackberry.

Von Außen gesehen verfügt die deutsche Anwaltschaft damals wie heute über eine

Heinz Weil wurde 1940 in Wiesbaden geboren und studierte Jura sowohl in Frankfurt als auch in Lyon. Nach seiner Ausbildung zum Volljuristen in Deutschland ließ er sich 1968 in Frankreich nieder, wo er fünf Jahre lang in einer Tochtergesellschaft eines multinationalen Konzerns arbeitete und mit dreißig Jahren zum Generaldirektor dieses Unternehmens bestellt wurde.

Heinz Weil ist seit 1971 Rechtsanwalt. 1974 gab er seine Führungsposition auf, um seine eigene, deutsch-französisch ausgerichtete Anwaltskanzlei in Paris zu gründen. 1986 qualifizierte er sich durch eine Zusatzprüfung als französischer ‚Avocat‘. Seither ist er in Paris als Anwalt zugelassen.

Im Rahmen seines langjährigen ehrenamtlichen Engagements für die Anwaltschaft war er unter anderem als Präsident des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Union – CCBE tätig (1995). Für die BRAK ist er insbesondere im europarechtlichen Bereich tätig: 1983 wurde er in den Ausschuss Niederlassungsrecht berufen, der heute als Europarechtsausschuss firmiert und dessen Vorsitzender Heinz Weil ist. Außerdem führt er seit 2003 den Ausschuss Deregulierung und Wettbewerb und vertritt die BRAK im Council der International Bar Association (IBA).

Heinz Weil ist Träger des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich.

gute Ausbildung, die aller heimischer Kritik zum Trotz durchaus in der Lage war, sich der Entwicklung anzupassen. Das logisch-deduktive System der Rechtsanwendung (Subsumptionsmethode) bleibt gutes Handwerkszeug. International stößt es allerdings an Grenzen, wenn es das Verständnis dafür nimmt, dass das richtige Ergebnis auch anders, z.B. pragmatischer, gefunden werden kann.

Nicht nur in Deutschland ist die Anwaltschaft stark gewachsen, aber hier verlief der Zuwachs so dramatisch, dass Qualitätsverlust droht. Die deutsche Kombination von Rechtsanwalt und Taxifahrer ist inzwischen internationales Gesprächsthema und schadet dem Ansehen der deutschen Rechtsanwälte. Anderswo war man in der Lage, die Dinge durch strengere Zugangsprüfungen in den Griff zu bekommen.

Die deutsche Anwaltschaft hat sich zu lange hinter dem Schutzzaun des Rechtsberatungsgesetzes wohl gefühlt und versäumt, deutsche Unternehmen auf ihrem Weg zum „Exportweltmeister“ auch im Ausland zu begleiten. Sicher hatten englische Anwalts-

firmen den Wettbewerbsvorteil ihrer Auslandserfahrung, des common law und der englischen Sprache, aber hätte man sich nicht so lange der Illusion hingegeben, Rechtsberatung sei notwendigerweise nationales Geschäft, so hätte mancher deutsche Stützpunkt im Ausland aufgebaut werden können.

Die Bandbreite anwaltlicher Berufsausübung hat sich erheblich erweitert. Einerseits übt der Rechtsanwalt seine Tätigkeit nahezu unverändert aus, andererseits ist der Junior Associate einer Law Firm mehr Rechtstechniker als Anwalt, nimmt deren Managing Partner nur noch unternehmerische Funktionen wahr und ist der Taxifahrer-Rechtsanwalt ebenfalls weit vom klassischen Anwaltsbild entfernt. Der Kernbereich eines einheitlichen Berufsbildes ist erheblich geschrumpft, wenn es ihn überhaupt noch gibt. Das ist gefährlich für den Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege, der heute wie gestern Wesenselement des Rechtsstaats ist.

Traditionell befanden sich Kammer und Anwalt in geografischer Nähe. Das macht

durchaus Sinn, gerade im Bereich der Aufsichtsfunktion. Heute sind viele Anwälte in Strukturen eingebunden, deren Entscheidungsträger sich an einem anderen Ort oder in einem anderen Staat befinden. Es gibt keine Kammer, die der internationalen Großsozietät auf Augenhöhe gegenübersteht. Dies führt zu von den Kammern losgelösten hausinternen Regeln und Kontrollsystemen. Zumindest innerhalb Europas kann und sollte Abhilfe geschaffen werden.

Von den Anwaltsorganisationen wird heute eine vor 25 Jahren undenkbbare permanente Gratwanderung gefordert. Korporatismus fällt unter das Kartellverbot, nur Handeln im Allgemeininteresse rechtfertigt die Selbstverwaltung. Das hat zu gewandeltem Selbstverständnis der deutschen Kammern geführt. Der Weg war nicht geradlinig und wird es auch in Zukunft nicht sein. Vor der gleichen Herausforderung stehen alle europäischen Berufsorganisationen; im Vergleich schneiden die deutschen Kammern dabei nicht schlecht ab.

JR RA Heinz Weil, Paris



QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

FORTBILDUNG, DIE MAN SEHEN KANN

Das bundeseinheitliche Fortbildungszertifikat der BRAK

- 🕒 Fachkompetenz sichtbar gemacht
- 🕒 Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- 🕒 Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage oder in Anzeigen

WARUM? — GANZ EINFACH!

- 🕒 Als Anwalt Qualität beweisen
- 🕒 Mit dem Fortbildungszertifikat zeigen, dass Sie ständig für das höchste Niveau Ihrer Beratung sorgen
- 🕒 Mit dem Fortbildungszertifikat auf Homepage, Briefkopf etc. werben

Wo? — GANZ EINFACH!

- 🕒 Antragsunterlagen und Infomaterial unter: www.brakfortbildungszertifikat.de zum Download
- 🕒 Ausfüllen, ausdrucken, einschicken

Wie? — GANZ EINFACH!

- 🕒 Antragsformular ausfüllen
- 🕒 Fortbildungsmaßnahmen der letzten 3 Jahre auflisten
- 🕒 Kopien der Nachweise beilegen
- 🕒 75 € + MwSt. Aufwandsentschädigung

UND DANN? — GANZ EINFACH!

- 🕒 Mit dem Logo Ihre Werbung erweitern
- 🕒 Mit der Urkunde in Ihrer Kanzlei Ihre Mandanten informieren



Rechtsprechungsreport

Das gibt es selten: Der Bundesgerichtshof war jetzt gnädiger mit den Rechtsanwälten als die herrschende Meinung in der juristischen Fachliteratur. Die obersten Zivilrichter gaben nämlich der Klage einer niedersächsischen Kanzlei gegen ihren früheren Mandanten statt. Der hatte die Advokaten eingeschaltet, nachdem er von seinem Arbeitgeber geschasst worden war. Als er dann aber die Rechnung für deren Arbeit bekam, war er ziemlich geschockt – und überwies statt der geforderten Summe von knapp 2.500 Euro nur mickrige 580 Euro. Doch mit dieser Sparmaßnahme handelte er sich in Karlsruhe eine Abfuhr ein.

Der ehemalige Arbeitnehmer behauptete, seine Anwälte hätten ihn nicht durch einen Hinweis auf den Gegenstandswert vor der drohenden Kostennote gewarnt. § 49b Abs. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung (nun § 2 Absatz 1 RVG) schreibe aber eine solche Aufklärung vor. Stimmt, meinten die Bundesrichter. Doch die Beweislast für deren Ausbleiben trage der Anwaltskunde selbst. Und damit stellten sie sich gegen den Mehrheitschor der Gesetzeskommentatoren. Allerdings: Der Berater muss konkret darlegen, in welcher Weise er seinen Auftraggeber belehren will.

Grund für die gesetzliche Einführung der Hinweispflicht seien immer wieder vorkommende „Unzuträglichkeiten“ gewesen, befand der Bundesgerichtshof vielsagend. Vor allem bei hohen Gegenstandswerten seien Mandanten von der Abrechnung „überrascht“ worden. Die vorvertragliche Pflicht zur Belehrung des künftigen Mandanten diene deshalb in erster Linie dessen Schutz. Dieser werde dann schon nachfragen, wenn er die Folgen dieser Form der Gebührenberechnung nicht abschätzen könne. Eine schuldhaft Verletzung der Hinweispflicht mache den säumigen Rechtsberater denn auch schadensersatzpflichtig.

Schock über Honorarnote

Anwälte müssen Hinweis auf Gegenstandswert nicht beweisen

Darüber, wer im Streitfall die Beweislast für einen Verstoß trägt, hat sich der Bundestag allerdings ausgeschwiegen. Die Karlsruher Richter stützen sich deshalb auf die allgemeinen Grundsätze des Prozessrechts. Und danach muss jeder das belegen können, was für ihn selbst günstig ist. Für eine Umkehr der Beweislast sahen die richterlichen Robenträger jedenfalls keinen Anlass. Sogar noch in einem weiteren Punkt kamen sie dem Anwaltsstand entgegen: Anders als Ärzte trifft die Advokaten demnach auch keine Obliegenheit, die Erteilung des vorgeschriebenen Hinweises in der Akte zu dokumentieren (Az.: IX ZR 105/06).

Mickrige Gebühren

Einen anderen Fallstrick im Honorarwesen hat dagegen das Bundesverfassungsgericht gebilligt. Wenn ein Anwalt in einem Zivilrechtsstreit vom Gericht beigeordnet wird, muss er nämlich mit der mickrigen Staatsvergütung namens Prozesskostenhilfe leben – sofern er freiwillig das Mandat übernommen hat. Hart traf dies jüngst einen Berater, der für seine Tätigkeit trotz eines Streitwerts von rund 20 Millionen Euro nur knapp 1.400 Euro von der Justizkasse überwiesen bekam. Er hatte selbst seine Bestellung beantragt und dann für seinen Kunden im Gefecht gegen eine Bank, die dessen Unternehmen in den Ruin getrieben haben soll, rund 700 Seiten Schriftsätze gefertigt; fünf Gerichtstermine mit Zeugen und Sachverständigen folgten.

Doch auch eine Verfassungsbeschwerde wegen angeblicher Verletzung der Berufsfreiheit half nichts. Den kargen Lohn rechtfertigten die „roten Roben“ mit Gründen des Gemeinwohls. Dazu gehöre auch eine „Schonung der öffentlichen Kassen“. Offen ließen sie allerdings, ob dies auch dann gilt, wenn sich kein williger Anwalt finden lässt und

daher ein Rechtsvertreter zwangsverpflichtet werden muss. Aber die Dritte Kammer des Ersten Senats gab zu bedenken, dass der Beistand schließlich vom Gegner die vollen Gebühren erhalten hätte, wenn er den Prozess nur gewonnen hätte (Az.: 1 BvR 547/07).

Beigabe vom Fiskus

Kommoder ist es natürlich, wenn der Mandant die Honorarvereinbarung mit seinem paragrafenkundigen Dienstleister mit dem Fiskus teilen kann. Das klappt bei der Einschaltung eines Verteidigers aber nur, wenn der strafrechtliche Vorwurf durch ein berufliches Verhalten des Steuerpflichtigen veranlasst war, wie der Bundesfinanzhof nun klarstellte. Die höchsten Steuerrichter spliteteten darum im Fall eines GmbH-Geschäftsführers feinsinnig die einzelnen Posten eines Strafverfahrens.

Worum es genau ging, sollen wir nicht erfahren. „Der Tatbestand ist aus Gründen des Steuergeheimnisses nicht zur Veröffentlichung geeignet“, schreibt der Bundesfinanzhof ganz ungewöhnlicherweise. Doch die Münchener Höchstinstanz billigte den Abzug des Anwaltshonorars als Werbungskosten, soweit es um mutmaßliche Delikte im Job ging. Das Berliner Finanzgericht hatte das noch abgelehnt, weil es nicht zu den beruflichen Aufgaben eines Geschäftsführers gehöre, „zugunsten seines Arbeitgebers strafbare Handlungen zu begehen“. Nicht geltend machen kann der Mann allerdings in seiner Steuererklärung Anwaltsgebühren für etwaiges kriminelles Verhalten, das den Kauf eines Anteils an der fraglichen GmbH für das eigene Privatvermögen betrifft – und verwehrte ihm auch gleich noch deren Abzug als „außergewöhnliche Belastung“ (Az.: VI R 42/04).

Dr. Joachim Jahn, Frankfurt a.M.

11. Jahresarbeitstagung Familienrecht

18. – 19. April 2008 · Köln

Generalthemen:

- Aktuelle Entscheidungen des XII. Zivilsenats des BGH
- Unterhaltsänderungsgesetz 2008
- Gestaltung von (Ehe-)Verträgen unter Ehegatten aus erb- und schenkungssteuerlicher Sicht
- Geplante Änderungen des Beratungshilferechts sowie der Reform des Güterrechts
- Unehrllichkeit im Zugewinnausgleichsverfahren
- Versorgungsausgleich
- Aktuelle Entwicklung in der güterrechtlichen Entwicklung
- Entwicklung der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung im Unterhaltsrecht, Verfahrensrecht und im sonstigen Familienrecht

Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per eMail oder Telefon. Alle Veranstaltungen können Sie natürlich auch online mit 5% Rabatt buchen: www.anwaltsinstitut.de

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern
 Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum · Tel. (02 34) 9 70 64 -0 · Fax 70 35 07
www.anwaltsinstitut.de · familienrecht@anwaltsinstitut.de

Leitung:

Dr. Norbert Kleffmann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Familienrecht, Hagen

Referenten:

Margarethe Bergmann, Aufsichtsführende Richterin am AG Köln (Familiengericht); Dieter Büte, Vors. Richter am OLG Celle; Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb, Universität Köln; Dr. Meo-Micaela Hahne, Vors. Richterin am BGH; Michael Klein, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg; Prof. Dr. Elisabeth Koch, Friedrich-Schiller-Universität, Jena; Werner Reinken, Vors. Richter am OLG Hamm; Rolf Schlünder, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mannheim; Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am OLG Düsseldorf

Kostenbeitrag: 455,- €

Ermäßigter Kostenbeitrag: 355,- €

Tagungsnummer: 092 074



Recht clever

Ausbildungskampagne der BRAK

Berufsbildung

Mit ihrer Werbekampagne sind die Rechtsanwaltskammern für das neue Ausbildungsjahr gerüstet. Die Präambel des nationalen Paktes für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland 2007 - 2010 formuliert: „Bildung und Qualifizierung sind die Grundlagen unseres Wohlstands. Talente, Fähigkeiten und Fertigkeiten und das, was wir daraus machen, sind entscheidend auf unserem Weg in die Zukunft. Von der Ausbildung und Qualifizierung unserer Jugend hängt die Innovationskraft der deutschen Wirtschaft und der Gesellschaft insgesamt ab. Der dualen Berufsausbildung kommt für die Sicherung des Fachkräftenachwuchses eine herausragende Bedeutung zu.“

Diesem Ausbildungspakt haben sich die Freien Berufe angeschlossen und sein Ziel ist ihr Ziel (siehe Bericht im BRAK-Magazin 3/2007). Nach wie vor sind im Bereich der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten die Ausbildungszahlen rückläufig und die Talsohle scheint noch nicht erreicht. Deshalb hat die Bundesrechtsanwaltskammer mit ihrem

Ausschuss Berufsbildung eine kammerübergreifende Werbekampagne unter dem Motto „Recht clever“ vorbereitet, die es den Kammern ermöglicht, mit einheitlichem Auftreten, Wiedererkennungswert und in vielfältigen Bereichen junge Menschen für den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten/Notarfachangestellten zu interessieren. Mit ihrer Teilnahme am Ausbildungspakt, unterstützt von dieser Werbekampagne, dokumentiert die Anwaltschaft auch nach außen, dass sie sich der gesellschaftspolitischen Aufgabe der Ausbildung junger Menschen nachhaltig und mit Nachdruck stellt.

Die Anwaltschaft sollte in erster Linie die Ausbildung des eigenen Fachkräftenachwuchses mit Abschluss eines Ausbildungsvertrages motivieren. Die Vorteile der Ausbildung liegen auf der Hand:

– Die Anwaltschaft sichert ihren eigenen Fachkräftenachwuchs. Es droht ein massiver Fachkräftemangel, wenn in einigen Jahren die Schulabgängerzahlen demografisch bedingt zurückgehen. Dann ist es ein unschätzbare Vorteil, qualifizierte, durch den Berufsstand selbst ausgebil-

dete Fachkräfte zur Verfügung zu haben.

– Auszubildende lernen die Kanzlei von Grund auf kennen. Sucht der Anwalt eine Fachkraft, wird er in der Regel auf seine eigenen Auszubildenden zurückgreifen, um Einarbeitungszeiten, Reibungsverluste und etwaige Fehlbesetzungen zu vermeiden.

– Ausbildung lohnt sich auch wirtschaftlich. Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat in einem umfangreichen Forschungsprojekt eine Kosten-Nutzenanalyse der dualen Berufsausbildung durchgeführt. Bei dem Vergleich der Ergebnisse aller Berufe hat sich herausgestellt, dass die betrieblichen Ausbildungskosten für Rechtsanwaltsfachangestellte mit deutlichem Abstand die niedrigsten sind, das Kosten-Nutzen-Verhältnis also am günstigsten ist. Deshalb muss die ausbildungsbereite Kanzlei bei ihrer Entscheidung nicht nur die betrieblichen Kosten einer Ausbildung in Betracht ziehen, sondern besonders die Arbeitsleistung der Auszubildenden bedenken.

Mit der Werbekampagne will die Bundesrechtsanwaltskammer qualifizierte und ausbildungsreife Jugendliche ansprechen und für den Beruf interessieren. Die Kammern und ihre Mitglieder können dann für ihre Praxen geeignete Bewerber herausfinden und gezielt ausbilden. Damit soll die Kampagne den Bedenken, die Bewerber hätten nicht die nötige Ausbildungsreife, es mangle an Deutsch- und Mathematikkenntnissen und auch die allgemeinen Umgangsformen ließen zu wünschen übrig, begegnet werden. Mit dem Werbematerial sollen zudem Schwellenängste überwunden und Praxen geholfen werden, qualifizierte Schulabgänger anzusprechen und als Auszubildende zu gewinnen.

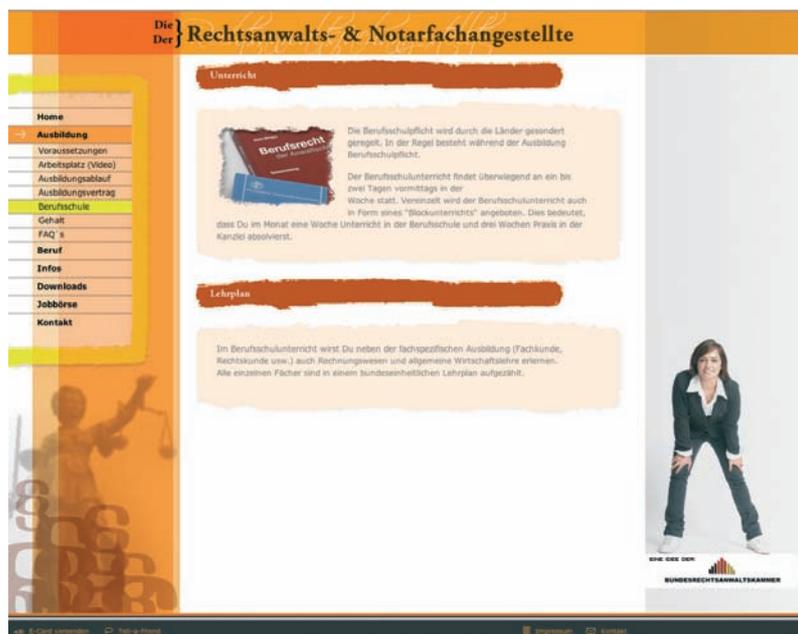
Die Werbung selbst beginnt im Internet unter: www.Recht-clever.info. Hier sind

alle Erstinformationen zum Ausbildungsverhältnis von Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zu finden. Die Seiten informieren über den Ausbildungsberuf, den Büroalltag, die Ausbildung in Kanzlei und Schule sowie Fortbildungsmöglichkeiten. So wird den Interessenten erklärt, welche Voraussetzungen sie mitbringen sollten, wie ihre Ausbildung in Kanzlei und Schule abläuft und wie viel sie in der Ausbildung verdienen. Dass die Karriere mit dem Bestehen der Abschlussprüfung nicht beendet ist, soll durch den Hinweis auf die Fortbildungsmöglichkeiten verdeutlicht werden.

Ein Film stellt kurze Sequenzen aus dem typischen Berufsalltag dar. Dadurch wird der oft als sehr trocken und langweilig angesehene Büroberuf mit Leben gefüllt. Die potenziellen Auszubildenden sollen sich durch den Film ihren Arbeitsplatz und ihr Berufsleben besser kennenlernen. Wer eine Vorstellung davon hat, was ihn erwartet, wird sicherlich mit mehr Motivation in das Berufsleben eintreten.

Eine integrierte Stellenbörse unterstützt schließlich Anwaltskanzleien und Bewerber in der Vermittlung von Ausbildungsverhältnissen. Die Bundesrechtsanwaltskammer stellt jederzeit gern Angebote oder Gesuche von Ausbildungsplätzen ein. Eine kurze e-Mail an franke@brak.de genügt.

Der Download-Bereich hält die notwendigen Ausbildungsformulare für Kanzleien und Bewerber bereit. Durch einfaches Ausfüllen am Bildschirm und Ausdrucken des Vertrags mit allen notwendigen Anlagen ersparen sich Bewerber und Kanzlei die Bestellung der Vordrucke bei der Rechtsanwaltskammer. Ein Blick auf die Formulare ermöglicht es aber auch den Bewerbern, sich mit ihren Rechten und Pflichten während der Ausbildung und den konkreten



Ausbildungsinhalten vertraut zu machen. Kurioses aus dem Juristenalltag zeigt den Interessentinnen und Interessenten, dass die landläufige Behauptung, Juristerei sei nur trockenes Handwerk, nicht stimmt.

Der Inhalt der Werbekampagne wird mit allen ausbildungsrelevanten Bereichen verlinkt, so Arbeitsagenturen, allgemeinen Berufswahlinformationen, Fachverlagen und auch Illustrierten und Zeitungen. Mit der Werbung sollen bereits Schüler angesprochen und frühzeitig für den Ausbildungsberuf interessiert werden.

Im gleichen Design wie die Internetseite steht den Rechtsanwaltskammern ein Taschenbuch für Rechtsanwaltsfachangestellte zur Verfügung, das als Handbuch für die Ausbildung jedem interessierten Bewerber, jedenfalls jedem Auszubildenden an die Hand gegeben werden sollte.

Entsprechend gestalten sich Flyer, Plakate und Messestandspanele, die den

Kammern alsbald zur Verfügung stehen. Sie können auf Ausbildungsmessen und bei Berufsinformationsveranstaltungen eingesetzt werden, um erstes Interesse an dem Ausbildungsberuf zu wecken. Die Flyer halten die wichtigsten Informationen über den Beruf bereit, die dann in persönlichen Gesprächen bei Veranstaltungen mit Mitarbeitern der Kammern oder ausbildungswilligen Kanzleien oder auf der Internetseite www.Recht-clever.info von den Interessentinnen und Interessenten vertieft werden können. Für Kammern und interessierte Praxen wird die Möglichkeit bestehen, das Werbematerial zum Selbstkostenpreis über die Bundesrechtsanwaltskammer abzurufen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hofft, dass sie so das Interesse qualifizierter Bewerber weckt und gleichzeitig die Ausbildungsmüdigkeit der Kanzleien überwindet. Durch gezielte Informationen über den Ausbildungsberuf soll erreicht werden, dass die wirklich Interessierten und Qualifizierten angesprochen werden und sich in den Kanzleien bewerben. Ausbildungswillige Jugendliche mit echtem Interesse an dem Beruf sind eine Bereicherung der Kanzlei und nehmen den Anwälten und Fachangestellten schnell Arbeit ab. Es wäre schön, wenn es wieder selbstverständlich würde, zu Beginn des Ausbildungsjahres eine neue Auszubildende oder einen neuen Auszubildenden in der Kanzlei zu begrüßen.

Nur ein gut ausgebildetes qualifiziertes Team sichert die Existenz einer Kanzlei!

**RAuN Lutz Taichert, Frankfurt
Vors. Ausschuss Berufsbildung der BRAK**





Bericht aus der Satzungsversammlung

Standortbestimmung im Anwaltsparklament

Am 18. Januar 2008 ist die 4. Satzungsversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung in Berlin zusammengekommen. Das umgangssprachlich auch als Anwaltsparklament bezeichnete Organ der anwaltlichen Selbstverwaltung verfügt nun über 158 stimmberechtigte Mitglieder. Mehr als 70 Rechtsanwälte bringen sich zum ersten Mal in die Satzungsversammlung ein.

Wichtige Themen auf Agenda

In ihrer ersten Sitzung stand erwartungsgemäß die rechts- und berufspolitische Standortbestimmung im Fokus. Nachdem die 3. Satzungsversammlung insbesondere wegen der Verabschiedung von insgesamt elf neuen Fachanwaltschaften äußerst produktiv gewesen ist, gab es in der Anwaltschaft eine prominente Stimme, die den Mitgliedern der 4. Satzungsversammlung mangels Beschäftigung die Infizierung mit dem „Bore-Out-Syndrom“ und dem gesamten Organ ein baldiges Ende vorhergesagt hatte. Im Plenum war man sich jedoch schnell einig, dass auch auf das neue Parlament berufspolitisch wichtige Themen zukommen werden.

Erneut wird beispielsweise das von einem Ausschuss der 3. Satzungsversammlung erarbeitete Konzept zur Ausgestaltung eines einheitlichen Klausurensystems für Fachanwaltsanwärter auf der Agenda stehen. Mit seinem bereits in der letzten Legislaturperiode kontrovers diskutierten Vorschlag soll ein einheitlicher Qualitätsstandard bei den zu absolvierenden Lehrgangsklausuren erreicht werden. Zudem sollen die Fachausschüsse der Rechtsanwaltskammern mit dem Ziel aufgewertet werden, den Vorständen eine echte Qualitätsprüfung im Sinne einer inhaltlichen Kontrolle der theoretischen und prakti-

schen Voraussetzungen zur Verleihung der Fachanwaltschaft zu ermöglichen.

Die im Zusammenhang mit den Fachanwaltschaften geführte Diskussion in der ersten Sitzung offenbarte, dass der 4. Satzungsversammlung das Thema Qualitätssicherung besonders am Herzen liegt und diese es sich zur Aufgabe macht, sorgsam zu überprüfen, ob der Status quo nach wie vor ausreicht, um die erforderliche besondere Qualität der Fachanwaltschaften sicherzustellen. Aus dem Plenum wurden unter anderem folgende Fragen aufgeworfen: Sollte es zukünftig qualitätssichernde Anforderungen an den Fachanwalt geben, seine nachgewiesene praktische Kompetenz auch nach Verleihung eines Fachanwaltstitels aufrechtzuerhalten und darzulegen? Reicht eine jährliche Fortbildung im Umfang von zehn Zeitstunden wirklich noch aus? Dies sind nur einige wenige Fragen, mit denen sich der zuständige Ausschuss nun ausführlich befassen muss.

Fachanwalt für Agrarrecht?

Ebenfalls nicht abgeschlossen ist die Debatte um die Entwicklung der Fachanwaltsbezeichnungen. Der in der ersten Sitzung kurz behandelte Fachanwalt für Agrarrecht hat vor Augen geführt, dass es ständige Aufgabe des Plenums sein muss, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob es für den Rechtsuchenden und die Anwaltschaft Bedarf für die Regelung neuer Fachgebieten gibt. Die Diskussion um weitere Fachgebiete wird von der übergeordneten Frage begleitet werden, ob der schon vor längerer Zeit von der Satzungsversammlung beschlossene Kriterienkatalog zur Einführung neuer Fachanwaltschaften nach wie vor Bestand haben kann.

Ein weiterer wichtiger Auftrag der Satzungsversammlung ist die Überprüfung aller bestehenden Vorschriften der BORA und FAO. Die EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG legt allen Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, ihre Rechtsvorschriften umfassend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Satzungsversammlung daher gebeten, die von ihr erlassenen Normen selbst auf deren Europarechtskonformität zu überprüfen. Diese wichtige Aufgabe wird nun von einem neu gebildeten Ausschuss übernommen, dem Mitglieder aller Ausschüsse der Satzungsversammlung angehören.

Schließlich hat die 4. Satzungsversammlung gleich in ihrer ersten Sitzung die BORA geändert. Durch das am 17. Dezember 2007 verkündete neue Rechtsdienstleistungsgesetz ist das sich bisher aus § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO ergebende Verbot der Sternsozietät mit Wirkung zum 18. Dezember 2007 weggefallen. Anwälten ist es seitdem erlaubt, gleichzeitig mehreren Sozietäten anzugehören. § 31 BORA, der das weggefallene Verbot der Sternsozietät noch einmal ausdrücklich formuliert, ist mithin gegenstandslos geworden. Die Satzungsversammlung hat daher beschlossen, § 31 BORA aufzuheben.

Am Ende der ersten Sitzung stand schließlich die Bildung der Ausschüsse der Satzungsversammlung auf der Tagesordnung. Auf die nachfolgenden fünf Ausschüsse einigte man sich: Fachanwaltschaften; Geld, Vermögensinteressen, Honorar und Werbung; Allgemeine Berufs- und Grundpflichten; Grenzüberschreitender Rechtsverkehr und Aus- und Fortbildung.

RA Christian Dahns, Berlin

Anwälte – mit Recht im Markt



Leitfaden Kanzleistategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch ca. 130 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten. 64 Seiten, etwa DIN A6.

Anzahl: _____ Stückpreis 2 Euro*.



Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Anwaltsvergütung. Ein kurzer Leitfaden

Nicht jeder Mandant versteht das anwaltliche Gebührenrecht. Das führt zu dem Vorurteil, anwaltliche Beratung sei zu teuer. Der Flyer erklärt Ihren Mandanten die wichtigsten Grundlagen der Anwaltsvergütung. 14 Seiten, etwa DIN A5, lang, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,10 Euro*.



Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit.

12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,75 Euro pro Stück*.

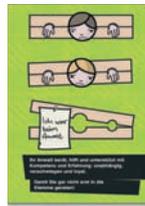


Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Mandantenflyer

Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,05 Euro pro Stück*.



Thesen zu Vergütungsvereinbarungen

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand.

RVG mit Kostenrisikotabelle

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand.



BRAK Online-Fortbildung

Fortbildungstool für Rechtsanwälte in 19 Rechtsgebieten. Vierzehntägiger Newsletter und vierteljährliches Abfragemodul. Weitere Informationen unter www.brakonlinefortbildung.de.

Bestellformular faxen an: 030 /284939-11 (BRAK)

* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Ja, ich möchte per Mail über aktuelle Schritte der Initiative informiert werden.

Meine Mailadresse lautet: _____

Mit der Speicherung meiner Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden.
Diesen Service kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Für statistische Zwecke: In meiner Kanzlei sind _____ Rechtsanwälte tätig.

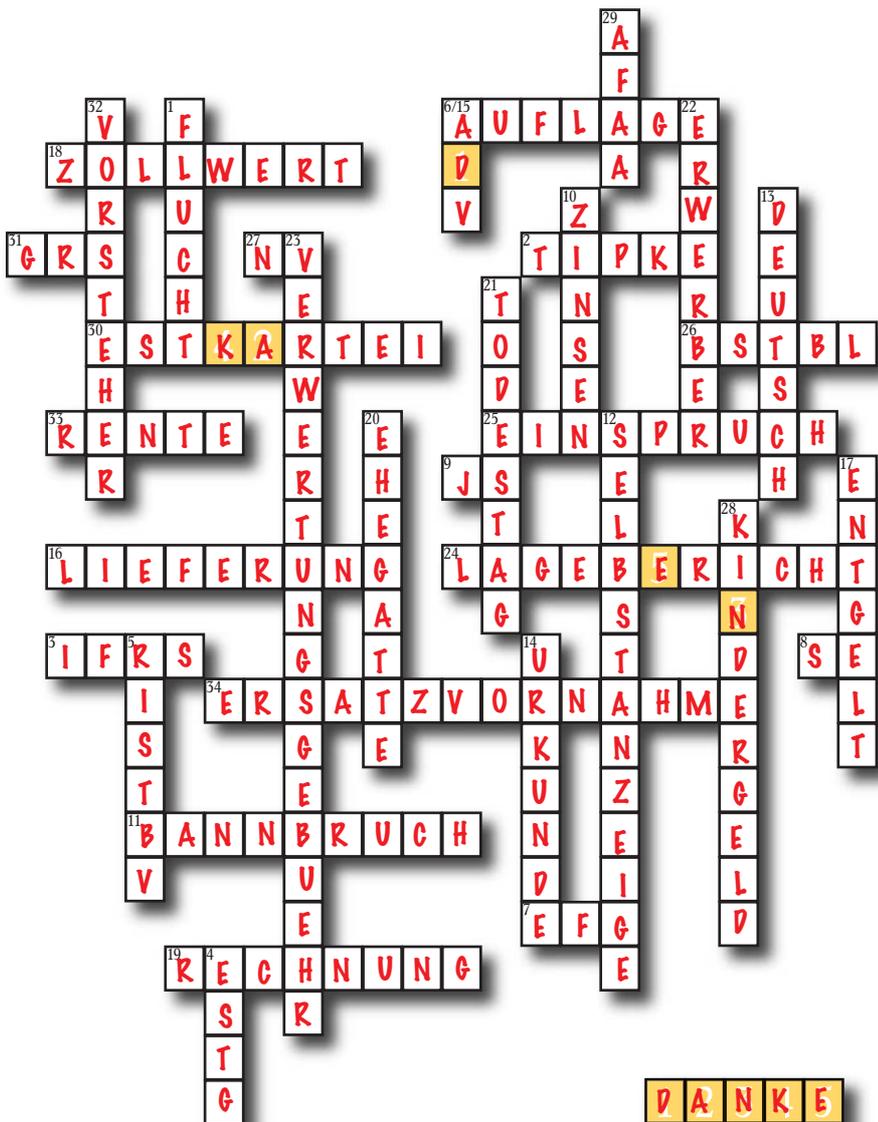
Kanzleistempel



Gelöst und gewonnen

Steuerliches Jahresendrätsel entschlüsselt

Steuern



1. Haftgrund
2. Steuerrechtskommentar
3. Grundsätze internationaler Rechnungslegung
4. Einkommensteuergesetz
5. Richtlinien - StraBu
6. Aussetzung der Vollziehung
7. Entscheidungssammlung der Finanzgerichte
8. Europäische Gesellschaft
9. Aktenzeichen allgemeine Strafverfahren
10. Steuerliche Nebenleistung
11. Steuerstrafat
12. Straffreiheit
13. Amtssprache
14. Beweismittel
15. Nebenbestimmung zum VA
16. Verschaffung der Verfügungsmacht
17. Bemessungsgrundlage Umsatzsteuer
18. Bemessungsgrundlage Umsatzsteuer
19. Urkunde
20. In Steuerklasse I
21. Zeitpunkt der Entstehung der Steuer im ErbStR
22. Steuerschuldner
23. Kosten der Versteigerung
24. Teil des Jahresabschlusses
25. Rechtsmittel gegen Steuerbescheid
26. Bundessteuerblatt
27. Fundstelle BFH - Entscheidungen
28. Günstigerprüfung - Wofür ?
29. Abschreibung für außergewöhnliche Abnutzung
30. Veröffentlichung Verfügung Finanzdirektion OFD
31. Großer Senat
32. Leiter
33. Keine dauernde Last
34. Zwangsmittel

Die Gewinner je eines Fachwörterbuchs „Kompakt Recht Englisch“ aus dem Langenscheidt-Verlag sind:

- RAin Andrea Bittner, Berlin
- RAin Bianca Krumme, Hille
- RAin Sabine Jestädt, Ibbenbüren
- RA Dr. Bert Howald, Stuttgart
- RA und StB Josef Tischler, Arnstorf



„Er ist nicht gestorben, er wurde erschlagen“

Buchpräsentation „Anwalt ohne Recht“



Veranstaltung

Ganz still wurde es im Saal, als an jenem Abend im Berliner Centrum Judaicum Judith Klein, 82 Jahre alt, gestützt auf ihren Gehstock die Treppen zum Rednerpult hinaufging. Sie war extra aus Washington angereist, um anlässlich der Präsentation der beiden Bücher „Anwalt ohne Recht“ an ihren Vater, den Berliner Rechtsanwalt Heinrich Veit Simon, zu erinnern. Er habe versucht, seine Kinder über Belgien in Sicherheit zu bringen und sei dabei verhaftet worden, erzählte Judith Klein. Knapp einen Monat später hätten die Nazis ihrer Mutter mitgeteilt, dass er verstorben sei, aber untersagt, den Sarg zu öffnen. Als die Mutter den Sarg dennoch öffnete, sei das Gesicht von Veit Heinrich Simon eingeschlagen gewesen.

Auch Charlotte Knobloch, Vorsitzende des Zentralrates der Juden in Deutschland

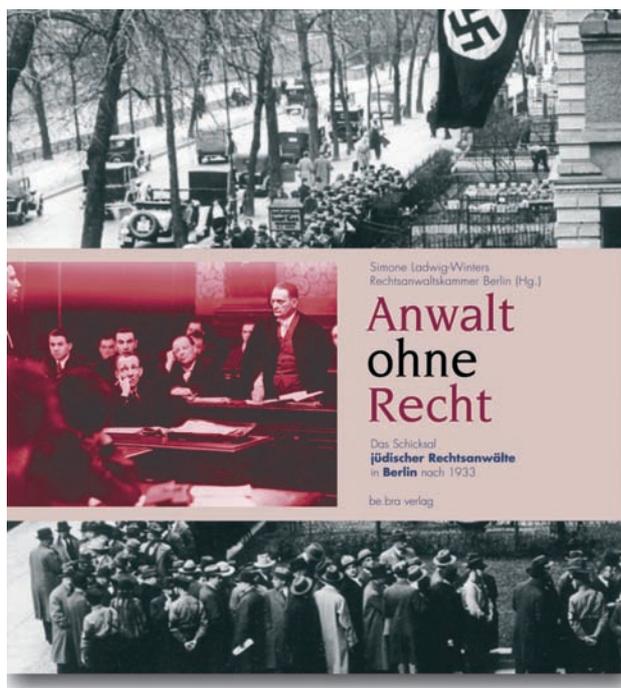
und ebenfalls Tochter eines Rechtsanwaltes, berichtete über ihre Erinnerungen. Ihre Familie hatte Glück: Durch Warnungen eines früheren Mandanten entkamen sie der Verfolgung.

Diese Schicksale stehen beispielhaft für die vielen während der Nazizeit verfolgten und ermordeten Kollegen. Die beiden Bücher, eines herausgegeben von der RAK Berlin, eines veröffentlicht durch die BRAK, stellen einige Hundert weitere vor. In der Berliner Ausgabe, die im vergangenen Jahr bereits in zweiter Auflage erschienen ist, sind nach einer ausführlichen Beschreibung der damaligen Situation mehr als 1800 Kurzbiographien von Berliner jüdischen Anwälten und deren Schicksal zu finden. Es ist der mühevollen Archivarbeit der Autorin Dr. Simone Ladwig-Winters zu verdanken, dass die zweite Ausgabe sogar noch um 175

Schicksale gegenüber der ersten Auflage erweitert werden konnte.

Im zweiten Buch, das von der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegeben wurde, wird die seit 2001 durch mittlerweile mehr als dreißig deutsche und ausländische Städte tourende Ausstellung „Anwalt ohne Recht – Das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Deutschland nach 1933“ vorgestellt. Anhand von illustrierten Einzelschicksalen wird dem Betrachter ein Eindruck über das Ausmaß der Verfolgung jüdischer Rechtsanwälte in ganz Deutschland gegeben. Einige überlebten in der Emigration, viele andere aber verstarben auf der Flucht oder wurden ermordet. Mit den beiden Büchern und mit der Ausstellung soll das Erinnern für die jetzige aber auch für zukünftige Generationen wach gehalten werden.

RAin Peggy Fiebig, Berlin





DAI

Anwaltskanzlei 2010

Kanzleimanagement und Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr

Der erfolgreiche Start und die erfolgreiche Führung einer Anwaltskanzlei hängen neben den juristischen Grundqualifikationen immer mehr auch von den unternehmerischen, kaufmännischen und EDV-technischen Fähigkeiten des Anwalts ab. Deshalb hat die letzte Mitgliederversammlung des DAI beschlossen, das Fachinstitut für junge Anwälte um das Kanzleimanagement zu erweitern.

Aktuelle Fragen des Kanzleimanagements

Angesichts der zunehmenden Bedeutung einer professionellen Kanzleiführung für den gelungenen Start und dauerhaften Erfolg einer Anwaltskanzlei verstärkt das DAI mit qualifizierenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sein Angebot für den wichtigen Bereich des Kanzleimanagements. Neu sind Veranstaltungen zur Personalführung, zum Anwaltsmarketing, zum Mandantengespräch, zur Vortragspräsentation für Rechtsanwälte und zur Verhandlungsführung. Für jeden Rechtsanwalt relevant ist auch die neue Schulung zum „Souveränen Umgang mit Mandanten“, in der die Teilnehmer praktische Tipps und Hilfen für die sofortige Umsetzung erhalten.

Anrechnung auf das BRAK-Fortbildungszertifikat

Auf eine ganzheitliche Kanzleistrategie stellt auch das BRAK-Fortbildungszertifikat ab, das neben dem materiellen Recht nicht nur das Berufsrecht und Verfahrens- und Prozessrecht, sondern mit dem Modul IV auch Betriebs-, Personal- oder Verhandlungsführung erfasst. Bereits jetzt erfüllt der Teilnehmer der Praktikerseminare im Fachinstitut für junge Anwälte die Voraussetzungen des BRAK-Fortbildungszertifikats der Module 2

und 3. Mit den Angeboten des Fachinstituts für Kanzleimanagement werden nunmehr auch sämtliche Fortbildungsbereiche des Moduls 4 abgedeckt.

Elektronischer Rechtsverkehr

Bis zum Jahre 2010 sollen Anwaltskanzleien flächendeckend am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Die gesamte Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten soll künftig rechtswirksam elektronisch abgewickelt werden können. So zielt eine Übereinkunft der Kammern mit den Justizverwaltungen des Bundes und der Länder darauf ab, möglichst zeitnah flächendeckend auf eine elektronische Verfahrensführung umzustellen. Das vielbeschworene papierlose Büro könnte damit schon in wenigen Jahren Realität werden. So ermöglicht das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) schon heute die elektronische Übermittlung von Verfahrensunterlagen, insbesondere im Bereich des elektronischen Mahnverfahrens. Die rechtswirksame elektronische Verfahrensführung erfordert den Einsatz der elektronischen Signatur. All dies bietet Anlass, sich mit den damit einhergehenden Formvorschriften und Bezugswegen für die elektronische Signatur sowie deren Sicherheitskomponente auseinanderzusetzen.

Losgelöst von diesen Entwicklungen können schon heute bei einer konsequenten elektronischen Mandatsführung enorme Optimierungs- und Einsparpotenziale erschlossen werden. Die elektronische Mandatsführung bietet Vorteile nicht nur im Verhältnis zur Justiz und Verwaltung, sondern auch von Anwalt zu Anwalt und von Anwalt zum Mandanten. Im Hinblick darauf werden Sicherheitsaspekte bei der elektronischen Mandatsführung, der Datenschutz und berufsrechtliche Aspekte der

E-Mail- und Fax-Nutzung thematisiert. Kanzleintern spielen die Datensicherheit, die vielfältigen Möglichkeiten der elektronischen Recherche bei der Mandatsbearbeitung und die Arbeitsabläufe bei der Führung der elektronischen Akte eine zunehmend an Bedeutung gewinnende Rolle. Auch die Nutzungsmöglichkeiten der elektronischen Spracherkennung, des elektronischen Diktats und der automatischen Texterkennung (OCR) werden vorgestellt. Rechtsanwälte und Mitarbeiter erhalten einen praxisnahen Überblick über die Chancen und Möglichkeiten der modernen Technik für den Alltagsgebrauch, Umsetzungsmöglichkeiten werden aufgezeigt.

RAin Dr. Katja Mihm, Bochum
Geschäftsführerin des DAI
Leiterin des Fachinstituts für junge
Anwälte und Kanzleimanagement

Anwaltskanzlei 2010 – Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr

- 5.3.2008 Ausbildungszentrum Rhein / Main, Heusenstamm
- 2.4.2008 Berlin, Ausbildungszentrum des DAI
- 9.4.2008 Kiel, Hotel Birke
- 23.4.2008 Bochum, Ausbildungszentrum des DAI

Souveräner Umgang mit Mandanten – praktische Tipps und Hilfen für die sofortige Umsetzung

- 2.4.2008 Bochum, Ausbildungszentrum des DAI
- 18.4.2008 Ausbildungszentrum Rhein / Main, Heusenstamm



WWW.ARTCOLOGNE.COM

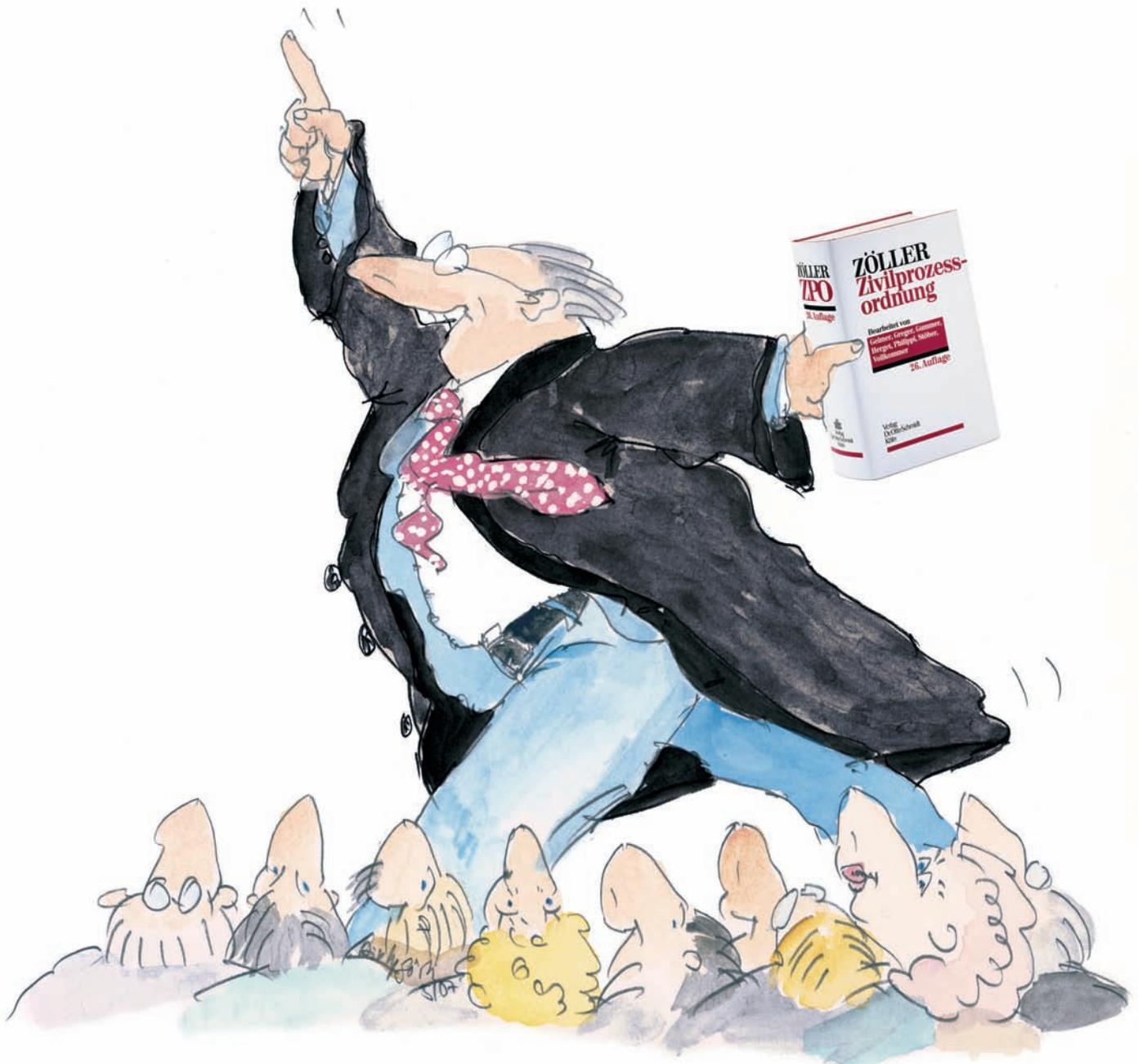
42nd INTERNATIONAL FAIR

FOR MODERN AND CONTEMPORARY ART



16 – 20 APRIL 2008





Kein Prozessrecht ohne Zöller.

Auch nach 26 Auflagen zeigt der Zöller, wo es im Zivilprozessrecht langgeht. Unveränderter Autorenkreis. Unverändert hohe Qualität. Zöller, Zivilprozessordnung, 26., neu bearbeitete Auflage 2007, gbd. 154,80 €. ISBN 978-3-504-47015-9. Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder bei www.der-zoeller.de